



deutsche pfadfinderschaft sankt georg



**»» Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg
Ausschlussordnung (AO) nach
Ziffer 14 der Satzung der Bundesebene,
Ziffer 12 der Satzung der Diözesanebene,
Ziffer 12 der Satzung der Bezirksebene und
Ziffer 12 der Satzung der Stammesebene der DPSG**

Beschlossen von der 89. Bundesversammlung am 19. Juni 2022.
Geändert von der 90. Bundesversammlung im Mai 2023.

Verfahren, die vor dem 19. Juni 2022 eingeleitet wurden und noch laufen, werden weiterhin nach der bis 19. Juni 2022 gültigen Fassung behandelt. Diese Version ist auf dpsg.de zu finden.



Inhalt

A.	Ausschlussgründe	3
B.	Einleitung eines Ausschlussverfahrens.....	4
C.	Zuständigkeit	4
D.	Zu informierende Personen und Vertraulichkeit.....	5
E.	Anhörung	6
F.	Entscheidung	6
G.	Beschwerde	7
H.	Ausgeschlossene Mitglieder	8



A. Ausschlussgründe

1. (1) Der Ausschluss aus der DPSG kann erfolgen,

- a. wenn das Verhalten eines Mitglieds geeignet ist, die Erziehungsbemühungen der DPSG oder einer ihrer Untergliederungen zu gefährden,
- b. wenn ein Mitglied sexualisierte oder spirituelle Gewalt gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen innerhalb der DPSG ausübt, ermöglicht oder verbirgt,
- c. wenn ein Mitglied grob oder wiederholt gegen die Ordnung, die Satzung oder Beschlüsse des Verbandes oder seiner Untergliederungen verstößt. Dies ist insbesondere der Fall bei Verletzungen der Prinzipien politischer, gesellschaftlicher, geschlechtlicher, kultureller und religiöser Toleranz,
- d. im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Organisation, Partei oder Vereinigung, die die in Buchstabe c) genannten Prinzipien oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährden oder gegen diese verstoßen,
- e. wenn das Verhalten eines Mitglieds den öffentlichen Ruf der DPSG – auch einzelner Untergliederungen – schädigt,
- f. wenn ein Mitglied eine Straftat zum Nachteil der DPSG oder einer ihrer Untergliederungen begeht, oder sich unberechtigt Gebrauch von Eigentum oder Besitz der DPSG oder einer ihrer Untergliederungen anmaßt,
- g. wenn ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt.

(2) Der Ausschluss kann auf Grundlage mehrerer Buchstaben begründet werden.

2. Die Wiederaufnahme eines bereits eingestellten Ausschlussverfahrens zu Ungunsten eines Mitglieds ist möglich, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Tatsachen oder Beweisen dringende Gründe dafür bilden, dass ein Ausschluss aus der DPSG nach Ziffer 1 erfolgen kann.
3. Die Beurteilung des Ausschlussgrundes muss immer im Einzelfall erfolgen.

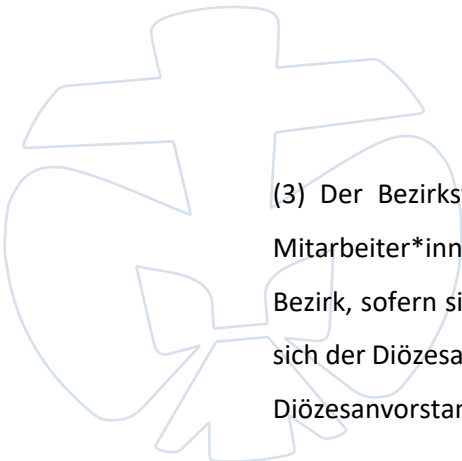


B. Einleitung eines Ausschlussverfahrens

4. (1) Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegenüber einem Mitglied kann nur durch den zuständigen Vorstand jedenfalls in Textform (§ 126b BGB), wenn möglich in Schriftform (§ 126 BGB) vorgenommen werden. Die für die Einleitung des Ausschlussverfahrens relevanten Tatsachen und Abwägungen werden dabei so ausführlich erläutert, dass das Mitglied nachvollziehen kann, warum das Ausschlussverfahren eingeleitet wurde.
 - (2) Kommt ein Ausschluss mehrerer Personen in Betracht, wird für jede Person ein eigenständiges Ausschlussverfahren eingeleitet und durchgeführt.
 - (3) Die Anregung zur Einleitung eines oder mehrerer Ausschlussverfahren gegenüber einem oder mehrerer Mitglieder kann formlos von jeder Person innerhalb und außerhalb der DPSG erfolgen.
5. Ein Ausschlussverfahren kann auch gegen eine bereits aus der DPSG ausgeschiedene Person durch den zuständigen Vorstand jedenfalls in Textform (§ 126b BGB), wenn möglich in Schriftform (§ 126 BGB) eingeleitet und in der Folge über das Vorliegen von Ausschlussgründen entschieden werden.
6. Sobald ein Ausschlussverfahren gegenüber einem Mitglied eingeleitet wurde, ruhen ab dem Zeitpunkt, an dem entsprechend Ziffer 4 oder 5 über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens informiert wurde, sämtliche Mitgliedsrechte dieses Mitglieds bis zum Abschluss des Verfahrens und sich gegebenenfalls anschließender Rechtsmittel.

C. Zuständigkeit

7. (1) Die Zuständigkeit für den Ausschluss ist von der aktuellen Tätigkeit des Mitglieds abhängig, gegen das ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde. Sie ist unabhängig von der Untergliederung oder Tätigkeit, in deren Zusammenhang die im Ausschlussverfahren untersuchten Vorkommnisse stattgefunden haben sollen.
 - (2) Der Stammesvorstand ist zuständig bei allen minderjährigen Mitgliedern des Stammes und allen Mitgliedern des Stammes, die keine Inhaber*innen von Leitungssämtern oder Mitarbeiter*innen des Stammes sind, sofern sie keine Tätigkeit auf Bundes-, Diözesan- oder Bezirksebene ausüben.



(3) Der Bezirksvorstand ist zuständig bei allen Inhaber*innen von Leitungsfämtern und Mitarbeiter*innen der Stämme im eigenen Bezirk und allen Stammesvorständen im eigenen Bezirk, sofern sie keine Tatigkeit auf Bundes-, Diozesan- und Bezirksebene ausuben. Sofern sich der Diozesanverband nur in Stämme gliedert, tritt an die Stelle des Bezirksvorstands der Diozesanvorstand.

(4) Der Diozesanvorstand ist zustandig bei allen Inhaber*innen von Leitungsfämtern und Mitarbeiter*innen der Bezirke im eigenen Diozesanverband und allen Bezirksvorstanden im eigenen Diozesanverband, sofern sie keine Tatigkeit auf Bundes- und Diozesanebene ausuben.

(5) Der Bundesvorstand ist zustandig bei allen Inhaber*innen von Leitungsfämtern und Mitarbeiter*innen der Diozesanverbande und des Bundesverbandes, allen Diozesanvorstanden, allen Mitgliedern des Bundesvorstands und allen Mitgliedern, die keiner Ebene zugeordnet werden konnen oder in mehreren Diozesanverbanden gleichzeitig aktiv sind.

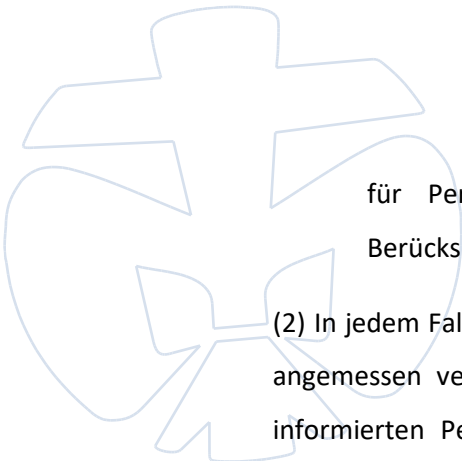
8. (1) Wird der fur das Ausschlussverfahren zustandige Vorstand nicht tatig oder ist dieser vakant, so fallt das Recht zur Einleitung und Entscheidung im Ausschlussverfahren an den Vorstand der nachsthoheren Ebene.

(2) Halt sich der zustandige Vorstand zur Durchfuhrung des Verfahrens nicht fur geeignet, kann er mit dem Vorstand der nachsthoheren Ebene eine ubergabe der Zustandigkeiten vereinbaren.

D. Zu informierende Personen und Vertraulichkeit

9. (1) Vorstande, die ein Ausschlussverfahren einleiten, informieren

- Vorstande aller zustandigen hoheren Ebenen uber Beginn und Abschluss des Verfahrens, Vorstande aller zustandigen untergeordneten Ebenen mindestens uber einen tatsachlichen Ausschluss,
- alle Vorstande, die nach Ziffer 7 am Verfahren beteiligt sind, uber den Abschluss des Verfahrens und
- weitere Personen nur, wenn und soweit diese Personen angehort werden sollen oder das Informieren zur Aufklarung des Sachverhaltes oder zur Abwendung von Schaden



für Personen, die DSGVO oder eine ihrer Untergliederungen auch unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit geboten ist.

(2) In jedem Fall wird das Ausschlussverfahren entsprechend der Sensibilität des Einzelfalls angemessen vertraulich geführt. Der für das Verfahren zuständige Vorstand soll allen informierten Personen in einer für diese verständliche Weise die Notwendigkeit von Vertraulichkeit und Datenschutz erklären.

E. Anhörung

10. (1) In jedem Fall ist das Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, anzuhören. Sofern keine pädagogischen Bedenken bestehen und es zur Aufklärung des Sachverhalts beiträgt, können weitere Personen bzw. Mitglieder ihrer*seiner Gruppe angehört werden.

(2) Ist das Mitglied volljährig und Rover*in und kein*e Inhaber*in eines Leitungsamtes oder Mitarbeiter*in, ist außerdem mindestens eine Person des Leitungsteams ihrer*seiner Gruppe anzuhören.

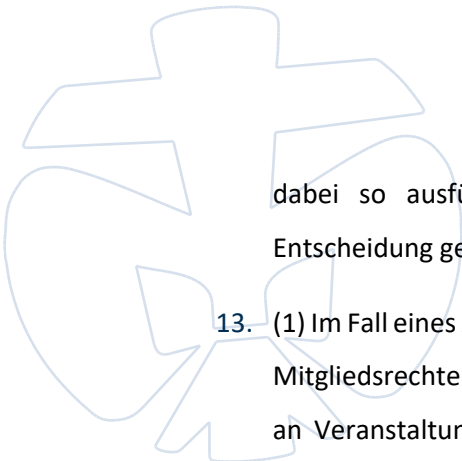
(3) Ist das Mitglied minderjährig, sind außerdem ihre*seine Eltern oder Personensorgeberechtigten und mindestens eine Person des Leitungsteams ihrer*seiner Gruppe anzuhören.

(4) Werden in einem Fall gegen mehrere Mitglieder Ausschlussverfahren eingeleitet, kann die Anhörung Dritter einmalig für mehrere Verfahren erfolgen, sofern deren Äußerungen sich nach der Natur der untersuchten Vorkommnisse einheitlich auf mehrere Verfahren bezieht.

11. Die Anhörung der Personen kann unabhängig von der Anhörung anderer Personen auch in Textform (§ 126b BGB) erfolgen.

F. Entscheidung

12. Der zuständige Vorstand entscheidet nach gründlicher Prüfung über Ausschluss des Mitglieds oder die Einstellung des Verfahrens. Das betreffende Mitglied ist unverzüglich über die Entscheidung jedenfalls in Textform (§ 126b BGB), wenn möglich in Schriftform (§ 126 BGB) zu informieren. Die für die Entscheidung relevanten Tatsachen und Abwägungen werden



dabei so ausführlich erläutert, dass das Mitglied nachvollziehen kann, warum die Entscheidung getroffen wurde.

13. (1) Im Fall eines Ausschlusses endet die Mitgliedschaft der ausgeschlossenen Person mit allen Mitgliedsrechten und -pflichten dauerhaft. Der ausgeschlossenen Person ist die Teilnahme an Veranstaltungen der DPSG und deren Untergliederungen sowie die Verwendung von deren Zeichen verboten.

(2) Der für das Verfahren zuständige Vorstand entscheidet, wann der Ausschluss erfolgt. Der Ausschluss kann auch rückwirkend erfolgen. Bereits gezahlte Beiträge werden nur in dem Umfang erstattet, der der ausgeschlossenen Person zustünde, wenn sie die Kündigung ihrer Mitgliedschaft im Moment der Bekanntgabe der Entscheidung erklärt hätte.

(3) Unabhängig vom festgelegten Zeitpunkt des Ausschlusses wird die Entscheidung nach Ablauf der Beschwerdefrist wirksam.

14. Im Fall der Einstellung des Ausschlussverfahrens erhält das Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, sämtliche Mitgliedsrechte zurück.

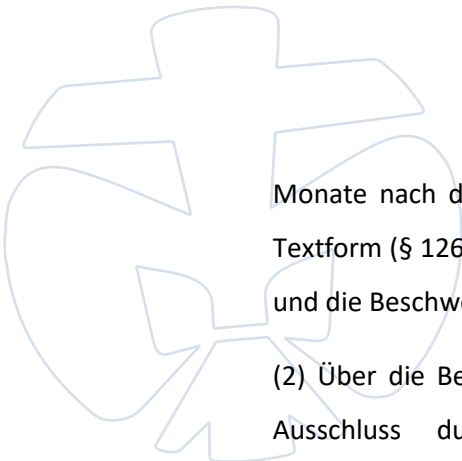
G. Beschwerde

15. (1) Gegen einen Ausschluss kann vom Mitglied, das ausgeschlossen wurde, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist jedenfalls in Textform (§ 126b BGB), wenn möglich in Schriftform (§ 126 BGB) innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der begründeten Entscheidung über den Ausschluss bei dem für das Verfahren und die Beschwerde zuständigen Vorstand einzureichen. Es genügt eine rechtzeitige Absendung.

(2) Über die Beschwerde entscheidet endgültig der jeweils nächst höhere Vorstand. Bei Ausschluss durch den Bundesvorstand entscheidet der Hauptausschuss der Bundesversammlung oder ein hierfür gebildeter Ausschuss.

(3) Vor der Entscheidung über die Beschwerde erfolgt eine erneute Anhörung nach Ziffer 10 oder 11.

16. (1) Im Fall der Einstellung des Ausschlussverfahrens steht das Recht zur Beschwerde jedem Mitglied zu, das das Ausschlussverfahren angeregt hat oder das durch die untersuchten Vorkommnisse geschädigt worden sein soll. Sind Untergliederungen der DPSG geschädigt, steht das Beschwerderecht dem jeweiligen Vorstand zu. Die Frist beginnt in diesen Fällen mit Kenntnisnahme von der Einstellung des Ausschlussverfahrens, endet jedoch spätestens sechs



Monate nach der Einstellung des Ausschlussverfahrens. Die Beschwerde ist jedenfalls in Textform (§ 126b BGB), wenn möglich in Schriftform (§ 126 BGB) bei dem für das Verfahren und die Beschwerde zuständigen Vorstand einzureichen.

(2) Über die Beschwerde entscheidet endgültig der jeweils nächst höhere Vorstand. Bei Ausschluss durch den Bundesvorstand entscheidet der Hauptausschuss der Bundesversammlung oder ein hierfür gebildeter Ausschuss.

(3) Vor der Entscheidung über die Beschwerde erfolgt eine erneute Anhörung nach Ziffer 10 oder 11.

17. Die Einlegung der Beschwerde und das Abwarten eines in angemessener Zeit abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens sind zwingende Voraussetzung, um Rechtsschutz gegen die Entscheidung vor staatlichen Gerichten nachzusuchen.

H. Ausgeschlossene Mitglieder

18. Mitglieder, die aus der DPSG ausgeschlossen wurden, oder Personen, bei denen das Vorliegen eines Ausschlussgrundes festgestellt wurde, können nur dann wieder Mitglied der DPSG werden, wenn das zuletzt mit dem Ausschluss oder der Feststellung befasste Gremium einer Neuaufnahme ausdrücklich zustimmt.